

# Allgemeine Lieferbedingungen

Der JAEGGI Hybridtechnologie AG (nachfolgend „Lieferant“)

## I. Geltungsbereich

zur Verwendung gegenüber:

1. natürlichen Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln sowie juristischen Personen, Einzelunternehmen und Personengesellschaften des Privatrechts;

2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(nachfolgend „Vertragspartner“)

## II. Allgemeines

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Lieferanten erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden: „Lieferbedingungen“), ausgenommen dort, wo die Anwendung ausdrücklich ausgeschlossen wird. Die Lieferbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die der Lieferant mit seinen Vertragspartnern über die von ihm angebotenen Leistungen oder Lieferungen schliesst. Sie gelten auch für zukünftige Lieferungen, Leistungen oder Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2. Von diesen Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners oder von Dritten finden keine Anwendung, auch wenn der Lieferant ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Diese Lieferbedingungen gelten auch dann ausschliesslich, wenn der Lieferant in Kenntnis entgegenstehender oder von den Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung vorbehaltlos ausführt, und/oder auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist.

3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferant Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferant ist verpflichtet, vom Vertragspartner als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

### **III. Angebot**

Angaben des Lieferanten zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Massangaben, Konstruktions- und Leistungsdaten) sowie die Darstellung desselben sind nur annähernd massgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

### **IV. Umfang der Lieferung**

1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten massgebend, im Falle eines Angebots des Lieferanten mit zeitlicher Bindung und fristgemässer Annahme das Angebot, sofern keine Auftragsbestätigung vorliegt.
2. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschliesslich dieser Lieferbedingungen, sowie von Nebenabreden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. E-Mail und Fax sind der Schriftform gleichgestellt.

### **V. Erfüllungsort/Ort der Nachbesserung**

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Basel, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet der Lieferant auch die Installation oder die Lieferung, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation bzw. die Lieferung zu erfolgen hat.
2. Für die Nachbesserung gilt Ziff. V.1 oben entsprechend.

## VI. Preis und Zahlung

1. Die Preise der Preisliste und der Angebote des Lieferanten, soweit dort nicht anders vermerkt, verstehen sich netto Kasse (ohne Abzüge) ab Werk, jedoch zuzüglich etwa Versand und MwSt. in der jeweils gesetzlich gültigen Höhe.

2. Ein vereinbarter Skontoabzug setzt die pünktliche Erfüllung aller Verpflichtungen des Vertragspartners gegenüber dem Lieferanten auch aus anderen Verträgen voraus.

3. Bei Bestellung ab Katalog sind die jeweils am Tag der Bestellung gültigen Preislisten des Lieferanten massgeblich. Liegt zwischen Bestellung und Lieferung ein Zeitraum von mehr als vier Monaten, so ist der im Zeitpunkt der Lieferung geltende Listenpreis des Lieferanten massgeblich.

4. Bei Bestellung von Sondergeräten und Anlagen hat der Lieferant das Recht, Lohn- und Materialpreiserhöhungen, soweit sie nach Angebotsabgabe bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung eintreten, mit einem entsprechenden angemessenen Gemeinkostenzuschlag in Rechnung zu stellen. Beträgt die Erhöhung mehr als 10% des vereinbarten Preises, so steht dem Vertragspartner ein Vertragsauflösungsrecht (Kündigungs- oder Rücktrittsrecht) zu.

5. Nicht veranschlagte Arbeiten werden nach den vom Vertragspartner zu bescheinigenden Lohnstunden zuzüglich etwaiger Lohnzuschläge und Fahrtauslagen und nach dem verbrauchten Material zu Tagespreisen berechnet. Sonder- oder Änderungswünsche des Vertragspartners nach Auftragsbestätigung oder nach begonnener Fertigung werden ebenfalls gesondert berechnet.

6. Gerät der Vertragspartner mit der Abnahme der Ware, der Stellung von Sicherheiten oder einer fälligen Zahlung ganz oder teilweise in Rückstand, ist der Lieferant nach eigener Wahl berechtigt, analog Ziff. 7 unten vorzugehen oder nach erfolglosem Ablauf einer dem Vertragspartner gesetzten angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt vorbehalten.

7. Wenn dem Lieferanten nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden:

(a) welche die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Lieferanten durch den Vertragspartner aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird, ist der Lieferant, berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen;

(b) aus denen sich die Kreditunwürdigkeit des Vertragspartners ergibt, steht dem Lieferanten überdies ein Rücktrittsrecht zu. Tritt der Lieferant aus diesem Grund berechtigt zurück, hat der Vertragspartner die

bereits gelieferte Ware auf eigene Kosten zu kennzeichnen, gesondert zu lagern und abholen zu lassen. Anstatt zurückzutreten, kann der Lieferant dem Vertragspartner Verkauf, Vermischung, Be- und Verarbeitung untersagen, weitere Lieferungen an diesen sowie andere Verträge ganz oder teilweise zurückhalten oder ablehnen und die sofortige Bezahlung aller Lieferungen verlangen.

Die vorstehenden Rechtsbehelfe bewirken keine Einschränkungen der gesetzlichen Rechte des Lieferanten. Ansprüche des Lieferanten auf Schadensersatz bleiben unberührt.

8. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Massgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Lieferanten. Schecks gelten erst nach Einlösung und vorbehaltloser Gutschrift als Zahlung. Leistet der Vertragspartner bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p.a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

9. Die Zahlungen erfolgen effektiv in EUR vorbehaltlich ausdrücklich anderweitiger Vereinbarung.

10. Die Verrechnung mit Gegenansprüchen des Vertragspartners oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## **VII. Lieferzeit**

1. Vom Lieferanten in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder mit dem Transport beauftragten Dritten.

2. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Vertragspartner zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

4. Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf höhere Gewalt, auf politische Massnahmen, auf Arbeitskämpfe, Verkehrsbehinderungen, Verkehrsunfälle oder sonstige Ereignisse, die ausserhalb des Einflussbereiches des Lieferanten liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

5. Die Lieferfrist verlängert sich auch, wenn die Umstände nach Ziff. VII. 4 oben bei Unterlieferanten eintreten.

### **VIII. Haftung**

1. Die Haftung des Lieferanten auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach dieser Ziff. VIII. eingeschränkt.

2. Der Lieferant haftet, vorbehältlich ausdrücklicher, anderslautender Bestimmungen hierin, ausschliesslich für grobfahrlässiges oder absichtliches Verhalten seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen.

3. Soweit der Lieferant dem Grunde nach auf Schadenersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Lieferant bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Vertragsverletzungen oder Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind ausserdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemässer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.

5. Die Einschränkungen dieser Ziff. VIII. gelten nicht für die Haftung des Lieferanten wegen grobfahrlässigen oder absichtlichen Verhaltens, für schriftlich garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder einer Haftung nach dem Produkthaftpflichtgesetz oder dem Produktesicherheitsgesetz. Im Falle einer Haftung für schriftlich garantierte Beschaffenheitsmerkmale, welche auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, ist die Ersatzpflicht des Lieferanten für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 1,00 Mio. je Schadensfall beschränkt.

6. Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften, wobei in jedem Fall eine Mahnung durch den Vertragspartner erforderlich ist. Wenn dem Vertragspartner wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens des Lieferanten entstanden ist, Schaden entsteht, so ist er unter Ausschluss weiterer Verzugsentschädigungen berechtigt, für jede volle Woche der Verspätung ein halbes Prozent, im Ganzen aber höchstens fünf Prozent vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, das infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäss benutzt werden kann, zu fordern. Falls der Verzug auf Absicht oder grober Fahrlässigkeit beruht, bleibt es bei der gesetzlichen Haftung. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Vertragspartner gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

7. Wird der Versand auf Wunsch des Vertragspartners verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferanten berechnet. Der Lieferant ist berechtigt, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Vertragspartner mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern, wenn er ihm erfolglos eine angemessene Frist gesetzt hat, sich mit dem Versand einverstanden zu erklären oder die Ware abzunehmen.

8. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Vertragspartners voraus.

9. Die fortlaufende Konformität des Gerätes mit den geltenden Richtlinien kann nur gewährleistet werden, wenn notwendige Montage- oder Austausch-Arbeiten in explosionsgeschützten Umgebungen vom Lieferanten durchgeführt werden. Dies betrifft die folgenden Punkte:

- Montage oder Austausch von explosionsgeschützten Ventilator-Motoren
- Montage oder Austausch vollständiger explosionsgeschützter Ventilatoren
- Montage oder Austausch von Reparatur-Schaltern für explosionsgefährdete Umgebungen
- Montage oder Austausch von Klemmkästen für explosionsgefährdete Umgebungen

Unabhängig davon, ob die Montage oder der Austausch innerhalb der Gewährleistungsfrist stattfindet, kann der Lieferant die fortlaufende Konformität des Gerätes mit den geltenden Richtlinien nach der Montage oder dem Austausch nur gewährleisten, wenn der Austausch durch einen qualifizierten Mitarbeiter des Lieferanten durchgeführt wurde. Generell darf die Montage oder der Austausch nur durch eine hinreichend befähigte Person durchgeführt werden.

Wird die Montage oder der Austausch von einer Fremdfirma durchgeführt, die nicht von dem Lieferanten autorisiert ist, ist die von dem Lieferanten ausgestellte Konformitätserklärung nicht länger gültig. In diesem Fall muss der Betreiber bzw. der Vertragspartner dafür sorgen, dass die notwendigen Prüfungen durchgeführt werden, um die weitere Zulässigkeit des Betriebs dieses Gerätes in explosionsgeschützten Bereichen zu gewährleisten. Für die durchgeführten Arbeiten haftet ausschliesslich das ausführende Unternehmen mit haftungsbefreiender Wirkung für den Lieferanten.

10. Luftgekühlte Lamellenwärmeaustauscher sind von ihrer Ausführung und Materialkombination optimiert für den Betrieb mit trockener Luft. Durch die Besprühung und das Verdunsten von Wasser kommt es zu Kalkablagerungen, die zu Verkrustungen führen. Die im Wasser gelösten Mineralien (u. a. Salze) können zu verschiedenen Korrosionserscheinungen führen. Der Anteil von Kalk und Mineralien im Wasser ist sehr unterschiedlich und abhängig vom Standort. Deshalb muss bei jedem Projekt das Wasser am jeweiligen Standort vorher analysiert werden. Um einen langfristig störungsfreien Betrieb der besprühten Rückkühler/Verflüssiger zu gewährleisten, haben wir entsprechende Anforderungen an die Wasserqualität definiert. Die Gewährleistung für den benetzten Rückkühler/Verflüssiger und das ADC-System ist ausgeschlossen, wenn die definierte Wasserqualität nicht mittels geeigneter Massnahmen eingehalten wird. Geeignete Massnahmen sind eine Enthärtungsanlage oder, zusätzlich zur Enthärtungsanlage, eine Demineralisierung mittels Umkehrosmose (abhängig von der ursprünglichen Wasserqualität am jeweiligen Aufstellort).

## **IX. Gefahrübergang**

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Vertragspartner über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferant noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des Vertragspartners wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Vertragspartner über.

3. Der Lieferant ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Vertragspartner im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist, und dem Vertragspartner hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

## **X. Prüfung und Abnahme der Lieferungen & Leistungen**

1. Der Vertragspartner hat die Lieferungen und Leistungen innerhalb angemessener Frist zu prüfen (Abnahmeprüfung gemäss Ziff. X.3) und dem Lieferanten eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

2. Der Lieferant hat die ihm gemäss Ziff. X.1 mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben, und der Vertragspartner hat ihm hierzu Gelegenheit zu geben.

3. Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen können in einer – vorbehaltlich Ziff. X.2 – besonderen Vereinbarung geregelt werden. Wird keine solche besondere Vereinbarung getroffen, gilt folgendes:

Der Vertragspartner hat den Lieferanten so rechtzeitig von der Durchführung der Abnahmeprüfung zu verständigen, dass dieser oder sein Vertreter daran teilnehmen kann.

Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das vom Vertragspartner und vom Lieferanten, oder von ihren Vertretern, zu unterzeichnen ist. Darin wird festgehalten, dass die Abnahme erfolgt ist oder dass sie nur unter Vorbehalt erfolgte oder dass der Vertragspartner die Annahme verweigert. In den beiden letzteren Fällen sind die geltend gemachten Mängel einzeln in das Protokoll aufzunehmen und es gilt dabei folgendes:

Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, die die Funktionstüchtigkeit der Lieferungen oder Leistungen nicht wesentlich beeinträchtigen, kann der Vertragspartner die Annahme und die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls nicht verweigern. Solche festgestellten Mängel sind vom Lieferanten unverzüglich zu beheben.

Zeigen sich bei der Prüfung indes erhebliche Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegende Mängel, hat der Vertragspartner dem Lieferanten Gelegenheit zu geben, diese innert einer angemessenen Nachfrist zu beheben. Alsdann findet eine nochmalige Abnahmeprüfung statt. Zeigen sich bei dieser wiederum oder immer noch erhebliche Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegende Mängel, kann der Vertragspartner im Fall, dass die Vertragsparteien diesbezüglich eine Preisminderung, Entschädigungszahlung oder sonstige Leistungen vereinbart haben, diese vom Lieferanten verlangen.

Sind jedoch die bei der Prüfung zutage tretenden Mängel oder Abweichungen derart schwerwiegend, dass sie nicht innert angemessener Frist behoben werden können und die Lieferungen und Leistungen zum bekannt gegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar sind, hat der Vertragspartner das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich nicht zumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant kann diesfalls nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihm für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

4. Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt,

- wenn die Abnahmeprüfung aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann;
- wenn der Vertragspartner die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein;
- wenn der Vertragspartner sich unberechtigterweise weigert, ein gemäss Ziff. X.3 aufgesetztes Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen;
- sobald der Vertragspartner Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten nutzt.

## **XI. Eigentumsvorbehalt**

1. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen des Lieferanten gegen den Vertragspartner aus der zwischen den



Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung (einschliesslich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).

2. Die an den Vertragspartner gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen, vertragskonformen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum des Lieferanten.

3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei Massnahmen die zum Schutze des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er den Lieferanten (mit Abschluss des Vertrags) auf Kosten des Vertragspartners die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

4. Der Vertragspartner wird die gelieferte Ware auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instandhalten und zugunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

## **XII. Gewährleistung**

1. Eine Haftung des Lieferanten wegen Mängeln (Gewährleistung) unter den Voraussetzungen von Ziff. VIII. erstreckt sich auf eine dem Stand der Technik entsprechende Mangelfreiheit der Ware, insbesondere auf einwandfreie Materialien und einwandfreie Ausführung.

2. Die Feststellung von Mängeln hat der Vertragspartner dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3. Bei Mängeln, einschliesslich von Rechtsmängeln wie etwa Schutzrechtsverletzungen von Teilen anderer Hersteller, die der Lieferant aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird der Lieferant nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Vertragspartners geltend machen oder an den Vertragspartner abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Massgabe dieser Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

4. Sofern eine Haftung des Lieferanten wegen Mängeln besteht, ist der Vertragspartner verpflichtet, dem Lieferanten Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Gewährt der Vertragspartner dem Lieferanten die Gelegenheit zur Nachbesserung nicht, ist der Lieferant von seiner Haftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismässig grosser Schäden, wobei der

Lieferant sofort zu verständigen ist, oder wenn der Lieferant mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Vertragspartner das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferanten Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

5. Die Nachbesserung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn der Lieferant ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.

6. Die Gewährleistung ist insbesondere ausgeschlossen

- a) bei Verschleiss und natürlicher Abnutzung,
- b) für dynamisch beanspruchte Bauteile und Produkte,
- c) bei unbefugter Montage oder Inbetriebsetzung durch den Vertragspartner oder Dritte,
- d) bei ungeeigneter oder unsachgemässer Verwendung,
- e) bei fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung,
- f) bei Nichtbeachtung der Bedienungs- und Wartungsanleitung,
- g) bei Nichtbeachtung der technischen Dokumentation,
- h) bei der Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel,
- i) im Falle vom Vertragspartner oder von Dritten unbefugt vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten,
- j) bei ungeeignetem Baugrund bzw. Montageort,
- k) bei chemischen oder elektrochemischen Einflüssen, sofern sie nicht vom Lieferanten zu vertreten sind.

7. Verjährung

Der Lieferant leistet im Rahmen der vorstehenden Bedingungen Gewähr für zwei Jahre ab Lieferung der Ware an den Vertragspartner. Die fünfjährige Verjährungsfrist im Fall eines beweglichen Werks, das bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert worden ist, bleibt hiervon unberührt. Anderslautende Vereinbarungen bleiben davon unberührt

### **XIII. Export**

1. Alle Produkte werden vom Lieferanten unter Einhaltung des Güterkontrollgesetzes (inkl. entsprechender Verordnungen) sowie des Kriegsmaterialgesetzes (inkl. entsprechender Verordnungen) geliefert und sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Vertragspartner vereinbarten Lieferland bestimmt. Beabsichtigt der Vertragspartner die Wiederausfuhr, ist er verpflichtet, die hierzu erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Die Wiederausfuhr von Produkten - einzeln oder systemintegriert - entgegen dieser Bestimmung ist untersagt.

2. Der Vertragspartner muss sich selbstständig über die jeweils gültigen Bestimmungen und Verordnungen informieren. Unabhängig davon, ob der Vertragspartner den endgültigen Bestimmungsort der gelieferten Produkte angibt, obliegt es dem Vertragspartner in eigener Verantwortung, die gegebenenfalls notwendigen Genehmigungen der jeweils zuständigen Aussenwirtschaftsbehörde einzuholen, bevor er solche Produkte exportiert. Den Lieferanten trifft keine Auskunftspflicht.

3. Jede weitere Lieferung von Produkten durch den Vertragspartner an Dritte, mit oder ohne Kenntnis des Lieferanten, bedarf gleichzeitig der Übertragung von Exportgenehmigungsbedingungen. Der Vertragspartner haftet in vollem Umfang bei Nichteinhaltung der einschlägigen Bestimmungen.

4. Der Vertragsschluss mit Vertragspartnern steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der Vorschriften des Güterkontrollgesetzes (inkl. entsprechender Verordnungen) sowie des Kriegsmaterialgesetzes (inkl. entsprechender Verordnungen). Falls der Lieferant aufgrund vorstehender Vorschriften nicht an den Vertragspartner liefert, verzichtet der Vertragspartner ausdrücklich auf etwaige Ansprüche, gleich welcher Art, gegen den Lieferanten.

### **XIV. Gerichtsstand und Rechtswahl**

1. Ausschliesslicher, auch internationaler, Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Basel. Der Lieferant ist nach seiner Wahl auch berechtigt, am jeweiligen Sitz des Vertragspartners Klage zu erheben.

2. Es gilt für diese Allgemeine Lieferbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Vertragspartner ausschliesslich Schweizer Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

## **XV. Sonstiges**

Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind in deutscher und gleichlautend in englischer und französischer Sprache verfasst. Sollten die sprachlichen Fassungen in ihrer Bedeutung voneinander abweichen, so ist die Auslegung der deutschen Fassung entscheidend.

07/2018 - Diese Lieferbedingungen werden nunmehr ausschließlich angewendet.